

S t a d t E s s e n
Gruppe Liegenschaftswesen
Stadtvermessungsamt

B e g r ü n d u n g +
zum Bebauungsplan Nr. 250

"Germaniastraße/Jahnstraße"

- I. Räumlicher Geltungsbereich
- II. Allgemeines
- III. Bodenordnungsmaßnahmen
- IV. Kosten

+ Siehe § 9 Absatz 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960
(BGBI. I S. 341).

Begründung

I. Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Bebauungsplan "Germaniastraße/Jahnstraße" durch einen braunen Farbstreifen eindeutig gekennzeichnet.

Der Plan erfaßt das Gebiet zwischen der Germaniastraße, der Straße "Bergmühle", der Bocholder Straße und der Jahnstraße einschließlich der Besitzungen Jahnstraße Hs.Nr. 59 - Nr. 73.

II. Allgemeines

Um auch in diesem Teil des Stadtgebietes den dringend erforderlichen Schulraum zu beschaffen, ist an der Jahnstraße, auf dem südlich an den Sportplatz angrenzenden Grundstück, der Bau einer neuen Volksschule beabsichtigt. Damit dieses Grundstück, das in privatem Eigentum steht, dem Gemeinbedarf zugeführt werden kann, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Der Rat der Stadt hat bereits am 24. Januar 1962 beschlossen, für den Bereich zwischen Bocholder Straße, Jahnstraße, Germaniastraße und Bergmühle einen Bebauungsplan aufzustellen. Dadurch wurde ermöglicht, das oben erwähnte Grundstück für die beabsichtigte Nutzung freizuhalten, bis der vorliegende Bebauungsplan rechtskräftig ist. Für die übrigen im Verfahrensgebiet liegenden Flächen, die zum größten Teil schon bebaut sind, ist im Rahmen der vorgesehenen Nutzung: "reines Wohngebiet", die noch mögliche Bebauung festgelegt worden.

III. Bodenordnungsmaßnahmen

Sollte sich die zur Verwirklichung des Bebauungsplanes erforderliche Bodenordnung nicht auf freiwilliger Basis durchführen lassen, ist beabsichtigt, von den im vierten

und fünften Teil des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341 ff) aufgeführten Maßnahmen, Bodenordnung und Enteignung, Gebrauch zu machen, Welche dieser Maßnahmen durchgeführt wird, richtet sich nach den sich später ergebenden Notwendigkeiten.

IV. Kosten

Die der Stadt durch die Verwirklichung des Bebauungsplanes entstehenden voraussichtlichen Kosten wurden überschläglich ermittelt und betragen für:

Bodenordnung:	1.100.000,-- DM
Tiefbau:	650.000,-- DM
Gärtnerische Gestaltung:	60.000,-- DM
Summe:	<u>1.810.000,-- DM</u>

Essen, den *20.* November 1962

Stadtplanungsamt



[Signature]
Baudirektor

Liegenschaftsverwaltung

[Signature]
Liegenschaftsdirektor

Tiefbauamt

[Signature]
Baudirektor

Baudezernat

[Signature]
Beigeordneter

Diese Begründung hat gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 12. August 1963 bis 11. September 1963 öffentlich ausgelegt.

Essen, den 13. September 1963

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Alster

tech. Stadtamtmann

Gehört zur Vfg. v. 25. NOV. 1964

Az. IB1-125.4 (ESSEN 6304)

Landesbaubehörde Ruhr

i.A.

Oberregierungs- und -baurat

Die Bekanntmachung gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 ist im Amtsblatt der Stadt Essen Nr. 52 vom 19. Dezember 1964 veröffentlicht worden.

Diese Begründung liegt ab 21. Dezember 1964 öffentlich aus.

Essen, den 21. Dezember 1964

Der Oberstadtdirektor

Im Auftrage



Alster

Städt. Vermessungs-Amtmann

Mit Rücksicht auf die Paraphenrechtsprechung sind die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit der Auslegung des Planes und der Begründung vorsorglich erneut gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Essen vom 26. Sept. 1975 bekanntgemacht worden.

Essen, den 23. Okt. 1975
Der Oberstadtdirektor
i. A.
Kühbe
Städt. Vermessungsoberamtmann

